



18.11.2021

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest**

Auf Grund eines amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand im Landkreis Rostock werden gemäß Art. 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 14 der Verordnung (EU) 2020/687 sowie §§ 3 und 3a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) die nachfolgenden Maßnahmen zum Schutz vor einer möglichen Ausbreitung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinepopulation angeordnet und bekannt gegeben:

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Aufgrund des Ausbruchs von Afrikanischer Schweinepest bei Mastschweinen im Landkreis Rostock werden als Restriktionszonen eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt. Diese Zonen betreffen die Reviere mit folgenden Jagdbezirksnummern:

2000	2027	2086	2147	2163	2229	2240	2332	2343	2481
2005	2030	2100	2148	2164	2230	2241	2334	2344	2482
2010	2031	2139	2149	2217	2231	2270	2335	2345	2483
2011	2032	2140	2153	2218	2232	2324	2336	2346	2484
2013	2033	2141	2156	2219	2234	2325	2337	2347	2485
2014	2034	2142	2157	2220	2235	2326	2338	2348	2564
2015	2035	2143	2158	2225	2236	2327	2339	2444	2565
2016	2036	2144	2159	2226	2237	2328	2340	2446	2571
2017	2076	2145	2160	2227	2238	2329	2341	2479	2580
2018	2079	2146	2161	2228	2239	2331	2342	2480	2585

Eine Karte der festgelegten Gebiete steht unter <https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/katasteramt/kartenthemen/tierseuchen.html> zur Verfügung.

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS,
IBAN: DE58130500000605111111
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

B. Für die von der Schutz- und Überwachungszonen betroffenen Reviere gelten folgende Regelungen:

1. Wildschweine und frisches Wildschweinefleisch sowie Wildschweinefleischerzeugnisse dürfen nicht aus diesen Zonen heraus verbracht werden.
2. Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLA anzuzeigen,
 - b. zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein), Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit Wildursprungsschein und Untersuchungsantrag der zuständigen Behörde bzw. den bekannten Stellen zuzuleiten und
 - c. anschließend unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH zu beseitigen.
4. Gesellschaftsjagden sind mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich beim Veterinäramt anzumelden. Die Maßnahmen zur Durchführung von Gesellschaftsjagden werden nach Anmeldung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
5. Jagdausübungsberechtigte haben Wildschweine verstärkt mittels Ansitz-/Einzeljagd und Fallenfang zu bejagen. Bewegungsjagden sind verboten. Ausnahmen können, insbesondere für Erntejagden durch das VLA auf Antrag zugelassen werden. Blutproben sind zu entnehmen und unter Verwendung der vom Veterinäramt bereitgestellten Probenbegleitscheine der Untersuchung zuzuleiten.
6. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Schweißproben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag der zuständigen Behörde bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
7. Wildkörper, Wildkörperteile und der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines sind ausschließlich über zentral bereitgestellte Kadavertonnen der Firma SecAnim GmbH zu entsorgen.
8. Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. Nr. 3 a. und b., Nr. 4 und Nr. 5. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, sodass ein Widerspruch gegen die genannten Punkte keine aufschiebende Wirkung hat. Ein Widerspruch gegen die übrigen Punkte hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Satz 1 Nr. 3, 6, 7 und 9 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung. Demnach sind alle Anordnungen auch umzusetzen, wenn Widerspruch eingelegt wird.

D. Inkrafttreten und Befristung

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern). Sie gilt bis auf Widerruf.

E. Weitere Kontaktdaten/Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLA sofort unter:

E-Mail: veterinaeramt@lkros.de,
Tel.: 03843/755-39999 oder – 39130, FAX: 03843/755-39801

zu melden. Das Servicetelefon des VLA zum Thema ASP erreichen Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr bzw. am Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 03843/755-39 999.

Sollten Sie außerhalb der genannten Servicezeiten Anliegen zum Thema ASP haben, können Sie sich an den Bereitschaftsdienst des VLA unter der Nummer 0172/3130264 wenden. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@lkros.de richten.

Die Begründung der Allgemeinverfügung liegt zur Einsicht aus im:

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
des Landkreises Rostock
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

Alternativ kann die Begründung auf Anfrage übersendet werden.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Rostock Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow, oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO bzw. per Gesetz gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO. Auf Antrag kann das zuständige Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a in 18055 Schwerin, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag
DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin

